

II- 496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/14-I/2-1970

212 /A.B.

zu 49 /J.

Prä. am 13. Aug. 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Landmann und Genossen, Nr. 49/J-NR/1970 vom 3. Juni 1970: "Entwicklungsplan für die Berggebiete."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir einleitend mitzuteilen, daß gezielte Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung in Berggebieten von meinem Ressort aus zwangsläufig nicht in jenem Ausmaß ergriffen werden können, wie dies bei anderen Ministerien der Fall sein mag. Dies ist in der Struktur und im Aufgabenrahmen meines Ressortbereiches begründet.

Im Rahmen der sich dem Bundesministerium für Verkehr bietenden Möglichkeiten sind nachstehende konkrete Veranlassungen realisierbar:

Die Österreichischen Bundesbahnen werden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Erbringung von Verkehrsleistungen auf eine ausreichende Verkehrsbedienung der Berggebiete Bedacht nehmen.

Eine Förderung dieser Gebiete ist auch darin zu erblicken, daß durch die Errichtung von Seilbahnen eine wirksame Förderung des Fremdenverkehrs zu erwarten ist. So werden im heurigen Jahr etwa 10 neue Hauptseilbahnen, die der unmittelbaren Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr unterliegen, dem Verkehr übergeben werden können.

Bei der fernmeldetechnischen Erschließung der Berggebiete ergeben sich - bedingt durch die relativ geringe Besiedlungsdichte und die technisch sehr aufwendigen Fernmelde-

leitungen in Gebirgsgegenden - große finanzielle Schwierigkeiten. Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Post- und Telegraphenverwaltung auch nicht in der Lage, im Einzelfall die sich ergebenden Herstellungsgebühren für Fernsprechanschlüsse herabzusetzen. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, kann jedoch durch Errichtung gemeindeöffentlicher Sprechstellen Abhilfe geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß auch ein Zusammenschluß von mehreren Anschlußwerbern - um gemeinsam die Kosten zu tragen - analog den Versuchen mit den Maschinenringen in landwirtschaftlichen Gebieten, zweckmäßig wäre.

Im Rahmen der Elektrizitätswirtschaft bietet das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Möglichkeit, die Netzinvestitionen steuerbegünstigt vorzunehmen, wodurch die Verstärkung der ländlichen Stromverteilungsnetze mit dem Ziel der Schließung der Lücke zwischen dem Leistungsbedarf und den Liefermöglichkeiten gefördert wird.

Wien, am 3. August 1970

Der Bundesminister:

